

# **Stellungnahme der Plattform Thermik**

zur

## **AWG-Novelle – Kreislaufwirtschaftspaket**

Juni 2021



# INHALT

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen zur Stellungnahme.....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Stellungnahme Plattform Thermik.....</b>	<b>5</b>
<b>2.1</b>	<b>Mindestziele der Abfallvermeidungsmaßnahmen .....</b>	<b>5</b>
<b>2.2</b>	<b>Begriffsbestimmungen .....</b>	<b>5</b>
<b>2.3</b>	<b>Mindestziele der Abfallvermeidungsmaßnahmen .....</b>	<b>6</b>
<b>2.4</b>	<b>Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer .....</b>	<b>7</b>
<b>2.5</b>	<b>Übergabe von gefährlichen Abfällen und von POP-Abfällen .....</b>	<b>8</b>
<b>2.6</b>	<b>Bewilligungspflicht der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr und Verbringungsverbote .....</b>	<b>9</b>

## 1 Vorbemerkungen zur Stellungnahme

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie plant eine Novelle mit der das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert werden soll (AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket). Die Novelle ist seit 28.04.2021 unter [ris.gv.at](https://ris.gv.at) in Begutachtung. Wesentliche Inhalte der Novelle sind:

- Maßnahmen zur Abfallvermeidung
- elektronische Meldungen
- Verbot bestimmter Einwegkunststoffprodukte
- Importverbot bestimmter Abfälle zur Deponierung
- Festlegung von Mindestanforderungen für Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung
- Systemteilnahmepflicht für gewerbliche Verpackungen
- Automatisierte Übernahme von Daten aus anderen Registern
- Registrierung von Transporteuren
- Getrennte Sammlung und Verbrennungsverbot für rezyklierfähige Abfälle
- Verlagerung von Abfalltransporten auf die Schiene
- Mehrwegquote

Die Plattform Thermik als Interessensgemeinschaft aller österreichischen Abfallverbrennungsanlagen erlaubt sich folgende Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf vom 28.04.2021 abzugeben.

## 2 Stellungnahme Plattform Thermik

Die Plattform Thermik stellt eingangs fest, dass Österreich mit dem derzeit bestehenden Abfallwirtschaftsgesetz 2002 bereits über ein Instrument verfügt, das eine funktionierende Kreislaufwirtschaft regeln soll. Mit dieser Novelle sollen in erster Linie nähere Regelungen für Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Recycling vorgegeben werden.

Im Folgenden wird zu einzelnen Punkten des Begutachtungsentwurfes, die aus Sicht der thermischen Behandlung in Abfallverbrennungsanlagen von Bedeutung sind, Stellung genommen.

Die Plattform Thermik weist darauf hin, dass Abfallverbrennungsanlagen Siedlungsabfälle und nicht recyclingfähigen Abfälle nach dem modernsten Stand der Technik behandeln und damit einen wesentlichen Beitrag zu einer funktionierenden Abfallwirtschaft und zum Schutz von Mensch, Umwelt und Klima leisten. Gemäß ÖWAV-ExpertInnenpapier „Der Stellenwert der thermischen Abfallverwertung in der Kreislaufwirtschaft am Beispiel Österreich“ zeigen die folgenden Punkte die Vorteile für die thermische Verwertung von Abfällen in Abfallverbrennungsanlagen:

- Hygienisierung und Inertisierung der Abfälle;
- gesicherte Behandlung gefährlicher und nicht rezyklierbarer Abfälle;
- Zerstörung organischer Schadstoffe einschließlich persistenter organischer Verbindungen (POP);
- Reduktion des Abfallvolumens um mehr als 90 %;
- Reduktion der Abfallmasse um mehr als 75 %;
- Beitrag zum Klimaschutz durch Vermeidung treibhauswirksamer Gase (z. B. Methan aus Deponien);
- Beitrag zu den EU-Zielen für erneuerbare Energie (Substitution fossiler Energieträger) und Energieeffizienz (Versorgungssicherheit und Importunabhängigkeit).

Abfallverbrennungsanlagen ermöglichen zusätzlich eine Ausschleusung nicht verwertbarer Rest- und Schadstoffe aus der Kreislaufwirtschaft und deren sichere Ablagerung auf Deponien.

### 2.1 Mindestziele der Abfallvermeidungsmaßnahmen

Bei den Abfallvermeidungsmaßnahmen ist gemäß **§1 Abs. 1 Z2** „die Abfallwirtschaft im Sinne des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeit danach auszurichten, dass die Emissionen von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen so gering wie möglich gehalten werden; dies gilt auch für den Transport der Abfälle (zB Wahl des Transportmittels Bahn).“

Die Plattform Thermik begrüßt, dass das Transportmittel Bahn Aufnahme in den vorliegenden Begutachtungsentwurf gefunden hat, weist allerdings darauf hin, dass die Rahmenbedingungen noch näher zu definieren sind bzw. der Zeitplan sehr ambitioniert erscheint. Nähere Ausführungen zum Thema Bahn sind Kapitel 2.4 zu entnehmen.

### 2.2 Begriffsbestimmungen

#### Siedlungsabfälle

„Siedlungsabfälle“ sind gemäß **§ 2 Abs. 4 Z2** des vorliegenden Begutachtungsentwurfes:

- a) *gemischte Abfälle und getrennt gesammelte Abfälle aus Haushalten, einschließlich Papier und Karton, Glas, Metall, Kunststoff, Bioabfälle, Holz, Textilien, Verpackungen, Elektro- und*

*Elektronik-Altgeräte, Altbatterien und Altakkumulatoren sowie Sperrmüll, einschließlich Matratzen und Möbel;*

- b) *gemischte Abfälle und getrennt gesammelte Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, sofern diese Abfälle in ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung Abfällen aus Haushalten ähnlich sind.*

*Siedlungsabfälle umfassen keine Abfälle aus Produktion, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Klärgruben, Kanalisation und Kläranlagen, einschließlich Klärschlämme, Altfahrzeuge und keine Bau- und Abbruchabfälle. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.“*

Die Plattform Thermik stellt fest, dass es um eine Konkretisierung der bereits geltenden Begriffsbestimmung von „Siedlungsabfälle Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle“ handelt.

Gemäß **§ 2 Abs. 4 Z3a** sind „nicht gefährliche Abfälle“ jene Abfälle, die nicht unter die Z 3 fallen (Z3: „gefährliche Abfälle“ jene Abfälle, die gemäß einer Verordnung nach § 4 als gefährlich festgelegt sind).“

Die Begriffsbestimmung für nicht gefährliche Abfälle ist neu und trennt allgemein in gefährliche sowie nicht gefährliche Abfälle. Aus diesem Grund schlägt die Plattform Thermik vor, dass § 2 Abs. 4 mit dieser Definition sowie jener für gefährliche Abfälle beginnen sollte.

## **POP-Abfälle**

POP-Abfälle sind gemäß **§ 2 Abs. 4 Z9** „Abfälle, die aus in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe, ABl. Nr. L 169 vom 25.06.2019 S. 45, (im Folgenden: EU-POP-V) aufgelisteten Stoffen bestehen, sie enthalten oder durch sie verunreinigt sind und die einen oder mehrere der in Anhang IV der EU-POP-V aufgeführten Konzentrationsgrenzwerte erreichen oder überschreiten.“

Die Plattform Thermik stellt fest, dass die Begriffsbestimmung für POP-Abfälle neu ist und weist bereits an dieser Stelle darauf hin, dass die Umsetzung der Begleitscheinpflicht problematisch sein wird (siehe Kapitel 2.5).

## **2.3 Mindestziele der Abfallvermeidungsmaßnahmen**

Die Abfallvermeidungsmaßnahmen gemäß **§ 9** „zielen insbesondere darauf ab,

1. *die Mengen und die Schadstoffgehalte der Abfälle zu verringern und zur Nachhaltigkeit beizutragen;*
2. *...“*

Die Plattform Thermik begrüßt die Mindestziele der Abfallvermeidungsmaßnahmen, insbesondere jene die Mengen und Schadstoffgehalte der Abfälle zu verringern. Hersteller werden im Rahmen der Produktentwicklung und -produktion bereits in die Pflicht genommen, Abfälle und Schadstoffe so weit wie möglich zu vermeiden. Die Plattform Thermik stellt daher fest, dass von dieser Regelung ausschließlich Abfälle sowie Schadstoffe von Produkten und nicht Rest-/Schadstoffe von Abfällen betroffen sind. Im Zuge der Entsorgung von Produkten müssen Schadstoffe, da keine anderen Behandlungsverfahren und -kapazitäten vorhanden sind, zu einem sehr großen Teil in thermischen

Abfallbehandlungsanlagen zerstört, aus dem Wirtschaftskreislauf ausgeschleust und auf einer sicheren Deponie abgelagert werden (siehe Kapitel 2).

Nicht von dieser Regelung betroffen sind Abfälle, Reststoffe usw. aus Aufbereitungs- und Behandlungsprozessen von Abfällen. Um Unklarheiten zu vermeiden, tritt die Plattform Thermik dafür ein, eine Konkretisierung dieser Regelung vorzunehmen.

## 2.4 Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer

Gemäß **§ 15 Abs. 4b** „ist das Verbrennen von Abfällen, die nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 1 oder gemäß § 28b für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder für das Recycling getrennt gesammelt wurden, unzulässig.“

Das Abfallverbrennungsverbot stellt in dieser Form eine massive Einschränkung für Abfallverbrennungsanlagen dar, da erhebliche Mengen, die für die Auslastung der Anlagen notwendig sind, der Anlage entzogen werden könnten. Aus Sicht der Plattform Thermik ist diese Regelung auch nicht eindeutig definiert und es ergeben sich folgende Fragen:

- Was heißt „unzulässig“ konkret. Handelt es sich um ein definitives Verbot?
- Welcher Abfallbehandler ist von dieser Regelung betroffen und somit in der Pflicht?
- Wer sortiert die Abfälle aus bzw. wer entfernt die Stoffe, Gemische oder Bestandteile aus Abfällen vor oder während der Behandlung?
- Ist die getrennte Sammlung von Abfällen nach einer etwaigen Aufbereitung beendet oder darf noch eine weitere Behandlung von Reststoffen erfolgen?
- Dürfen Reststoffe aus der Abfallaufbereitung in Abfallverbrennungsanlagen behandelt werden?

Die Plattform Thermik fordert sowohl eine Klarstellung der Fragen als auch eine Ausnahme vom Abfallverbrennungsverbot.

Gemäß **§ 15 Abs. 9** „haben Transporte von Abfällen ab drei Tonnen mit einer Transportstrecke auf der Straße von über

1. 300 km in Österreich haben ab 1. Jänner 2023,
2. 200 km in Österreich haben ab 1. Jänner 2024,
3. 100 km in Österreich haben ab 1. Jänner 2025,

per Bahn oder durch andere Verkehrsmittel mit gleichwertigem oder geringerem Schadstoff- oder Treibhausgaspotential zu erfolgen. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, dass von der Bahn keine entsprechenden Kapazitäten bereitgestellt werden können oder wenn beim Bahntransport die auf der Straße zurückzulegende Transportstrecke für die An- und Abfahrt zur und von der Verladestelle im Vergleich zum ausschließlichen Transport auf der Straße 25% oder mehr betragen würde. Die entsprechenden Nachweise sind beim Transport mitzuführen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Bis zum 1. Dezember 2022 ist vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie in Abstimmung mit der Wirtschaftskammer Österreich eine digitale Plattform einzurichten, die eine Abfrage von Angeboten für Abfalltransporte im Schienengüterverkehr und, sofern keine entsprechenden Kapazitäten bereitgestellt werden können, die Erstellung einer Bestätigung darüber binnen zwei Werktagen ermöglicht. Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat die Wirksamkeit dieser Regelung bis zum 31. Dezember 2024 zu evaluieren.“

Das Ziel mehr Transporte von Abfällen per Bahn oder durch andere Verkehrsmittel mit gleichwertigem oder geringerem Schadstoff- oder Treibhausgaspotential durchzuführen wird grundsätzlich begrüßt. Aus Sicht der Plattform Thermik wird allerdings der Zeitplan als sehr kritisch gesehen, da die erforderliche Infrastruktur weder zu allen Anlagenbetreibern noch bei allen Transporteuren vorhanden sein wird. Zudem wurden auch viele Ausnahmen in diese Regelung aufgenommen. Infrastruktur wie bspw. Bahngleise, Umladestationen usw. müssen nach wahrscheinlich aufwendigen Genehmigungsverfahren Großteils erst errichtet werden und andere Verkehrsmittel mit gleichwertigem oder geringerem Schadstoff- oder Treibhausgaspotential (bspw. e-LKW, Wasserstoffantrieb) für den großräumigen Einsatz befinden sich noch im Entwicklungsstadium.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass nicht bei jeder Verbrennungsanlage die entsprechende Infrastruktur aus unterschiedlichen Gründen wie bspw. Platzmangel, unterirdische Einbauten, Siedlungsnähe usw. errichtet werden kann und so ein Wettbewerbsnachteil mit negativen wirtschaftlichen und sozialen Folgen entsteht.

Aus Sicht der Plattform Thermik müssen daher die Bahninfrastrukturbetreiber frühzeitig reagieren und die entsprechende Infrastruktur bis zur Verbrennungsanlage bereitstellen. Wird die Infrastruktur nicht rechtzeitig bzw. für alle Akteure gleich bereitgestellt, besteht die Gefahr, dass der Abfall von einem Standort zum nächsten Standort (unter 100 km) transportiert wird und somit der gegenteilige Effekt, nämlich mehr Straßenverkehr, eintritt.

## **2.5 Übergabe von gefährlichen Abfällen und von POP-Abfällen**

Wer gemäß **§ 18 Abs. 1** „*gefährliche Abfälle, ausgenommen Problemstoffe, einer anderen Rechtsperson (Übernehmer) übergibt oder sie in der Absicht, sie einer anderen Rechtsperson zu übergeben, zu diesem befördert oder befördern lässt, hat Art, Menge, Herkunft und Verbleib der gefährlichen Abfälle und seine Identifikationsnummer in einem Begleitschein zu deklarieren. Besondere Gefahren, die mit der Behandlung verbunden sein können, sind bekannt zu geben. Besonderheiten der Abfälle, insbesondere ob es sich um POP-Abfälle handelt, sind bekannt zu geben.*“

Gemäß § 18 Abs. 8 „*gelten Abs. 1 und 2a bis 7 sinngemäß für nicht gefährliche Abfälle, die POP-Abfälle sind.*“

Die Plattform Thermik weist darauf hin, dass die Umsetzung einer Begleitscheinplicht für alle POP-Abfälle problematisch und somit eine große Herausforderung für die Anlagenbetreiber sein wird. Da POP-Abfälle sowohl als gefährlich als auch als nicht gefährlich eingestuft werden können, bedeutet die Deklaration in einem Begleitschein einen enormen programmtechnischen Zusatzaufwand für bereits bestehende IT-Systeme. Administrative und betriebliche Abläufe sind ebenfalls entsprechend anzupassen. Aus diesem Grund stellt sich generell die Frage, ob ein Begleitscheinsystem für alle (gefährliche und nicht gefährliche) POP-Abfälle erforderlich ist.

Die Plattform Thermik lehnt daher die Regelung in dieser Form ab und schlägt vor die Begleitscheinplicht nur für gefährliche POP-Abfälle einzuführen.

## **2.6 Bewilligungspflicht der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr und Verbringungsverbote**

Gemäß **§ 69 Abs. 10** haben Transporte von Abfällen ab drei Tonnen mit einer Transportstrecke auf der Straße von über

1. 300 km in Österreich haben ab 1. Jänner 2023,
2. 200 km in Österreich haben ab 1. Jänner 2024,
3. 100 km in Österreich haben ab 1. Jänner 2025,

per Bahn oder durch andere Verkehrsmittel mit gleichwertigem oder geringerem Schadstoff- oder Treibhausgaspotential zu erfolgen.

Es wird auf die Stellungnahme von Kapitel 2.4 verwiesen.